



Ein Ort, wo Kinderherzen höher schlagen...



Landkreis Tübingen  
Abteilung Jugend -Jugendförderung

Wilhelm-Keil-Str. 50  
72072 Tübingen

Hiermit beantragen wir die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 75 SGB VIII i.V.m. § 4 Jugendbildungsgesetz

Alle notwendigen Unterlagen konnten wir am 29.06.17 Herrn Jürgen Reichert-Hammerand übergeben.

Kinderbauernhof am Brennlesberg e.V.

Harald Krause  
1. Vorsitzender



# Satzung "Kinderbauernhof am Brennlesberg"

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Kinderbauernhof am Brennlesberg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Gomaringen.

Das Geschäftsjahr reicht vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung.  
Die Grundlage der Vereinsarbeit basiert auf christlichen Werten.

### § 2.1 Verwirklichung

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der pädagogischen Arbeit des „Kinderbauernhofs am Brennlesberg“. Dort wird mehrmals pro Woche mit Kindern gearbeitet. Dabei sollen Kinder und Jugendliche Einblicke in Kreisläufe und Zusammenhänge der ökologischen Landwirtschaft erhalten. Sie sollen unabhängig ihrer sozialen Herkunft einen respektvollen Umgang mit Tieren, Natur und miteinander erlernen. Außerdem ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen die Stärkung der Persönlichkeit, sowie Ängste und Blockaden zu überwinden. Desweiteren finden Kooperationen mit sozialen Einrichtung und Schulen statt, wo Gruppen die Möglichkeit gegeben wird, Einblicke in ökologische Zusammenhänge zu erhalten. Außerdem wird den Kindern der Kontakt zu Tieren und zur Natur ermöglicht. Diese Arbeit soll weiter ausgebaut werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Kinderbauernhof am Brennlesberg e.V.  
Lindenstraße 7, 72810 Gomaringen, Mail: [info@kibago.de](mailto:info@kibago.de)  
St-Nr. 86166/61077 – Finanzamt Tübingen – Vereinsregisternummer 721406 - Amtsgericht Stuttgart  
Bankverbindung: VR Bank eG Steinlach-Wiesaz-Härten  
Konto Nr.: 232759006 – BLZ: 64061854  
IBAN: DE03 6406 1854 0232 7590 06 – BIC: GENODES1STW



Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins mitträgt.

Die Bedingungen für die Mitgliedschaft einer juristischen Person werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein geregelt.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen an den Vorstand zum Quartalsende möglich und bedarf der schriftlichen Form. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde, Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

#### **§ 7 Beiträge**

Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beitragssätze und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.



## § 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## §10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl der RechnungsprüferInnen
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Aufhebung der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird 14 Tage vor Termin im Gemeindeboten bekanntgegeben. Die Tagesordnung kann auf Antrag während der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitglieder ergänzt oder geändert werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Entscheidungen erlangen Gültigkeit mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich zu machen. Einwendungen sind innerhalb



eines weiteren Monats möglich. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem Vorstand zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

## §11 Wahlperiode

Die Wahlperiode für die Ämter beträgt drei Jahre. Die gewählten Personen bleiben im Amt, bis zur nächsten Wahl. Diese hat spätestens innerhalb 42 Monaten stattzufinden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt das Vorstandsgremium ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt, sofern eine gegebenenfalls einberufene Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Wählbar ist jede natürliche Person.

## §12 Vorstand

### 1. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, der Schriftführerin, sowie den Beisitzern. Die beiden Vorsitzenden bilden das Vertretungsorgan und sind einzeln und gleichberechtigt vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Insgesamt können bis zu drei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

### 2. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung sowie der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

### 3. Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei



Beschlussfassungen und Personalentscheidungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§13 Kassenführung**

Der Kassenwart hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und genehmigt werden. Der Vorstand ist berechtigt, externe Fachleute mit der Führung der Kasse zu beauftragen.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

Die Vorstandsmitglieder sind befugt, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

### **§14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Gomaringen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Gomaringen, den 28.01.2014/geändert am 15.01.2015



## Anlage zum Mitgliedsantrag von:

(Sofern auf einem separaten Blatt gedruckt und nicht Rückseite des Antrags, unbedingt angeben)

### SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren - Wiederkehrende Zahlung

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

**Kinderbauernhof am Brennlesberg e.V.**  
 Vorsitzender  
 Simon Groß  
 Unter der Steigstraße 26  
 72810 Gomaringen

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
**DE03 6406 1854 0232 7590 06**

Mandatsreferenz-Nr.  
**WIRD SEPARAT MITGETEILT**

Ich/Wir ermächtige(n) den Kinderbauernhof am Brennlesberg e.V., Zahlungen von meinem/unseren Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Kinderbauernhof am Brennlesberg e. V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweise:

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unseren Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Angaben Kontoinhaber / Zahler:

Name \_\_\_\_\_  
 Vorname \_\_\_\_\_  
 Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ + Wohnort \_\_\_\_\_  
 Telefon-Nr. \_\_\_\_\_  
 Email \_\_\_\_\_  
 IBAN: DE \_\_\_\_\_  
 BIC: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Bitte vollständig ausfüllen, Danke.)

### X Übersicht Mitgliedsbeiträge (Stand: 12.02.2015)

Übersicht Berechnungsarten	jährlich in €
Kinder / Studenten / Auszubildende / Rentner	5
Erwachsene	10
Familie *(Beitrag für zwei Erwachsene zzgl. 1 € pro Kind/ Bsp. Familie mit 2 Erwachsenen und 3 Kindern = 23 €/jährlich)	20*

**einzuziehender Betrag:**

€



## Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Tübingen wird folgende Vereinbarung getroffen.

Zwischen

*Kinderbauernhof am Breunleberj e.V.*

als Träger der freien Jugendhilfe

und der

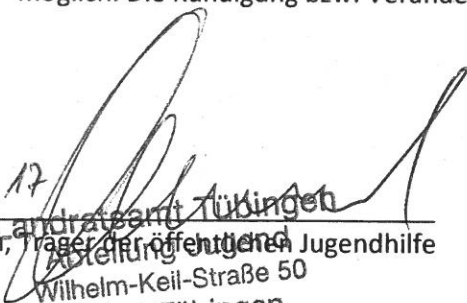
Abteilung Jugend / Jugendamt des Landkreises Tübingen  
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe



Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
3. Der Träger der freien Jugendhilfe benennt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren (siehe hierzu Anlagen 5a/5b der Arbeitshilfe).
4. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.



5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren (siehe hierzu Anlage 3 der Arbeitshilfe). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe hierzu Anlage 2 der Arbeitshilfe).
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum \_\_\_\_\_ in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

18.7.17   
Landratsamt Tübingen  
Datum, Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
Abteilung  
Wilhelm-Keil-Straße 50  
72072 Tübingen  
Telefon: 07071/207-0  
Telefax: 07071/207-2199

18.7.17   
Datum, Träger der freien Jugendhilfe  


Alle Ehrenamtlichen des Trägers, die mit  
Kindern u. Jugendlichen tätig sind, legen  
ein erweitertes Führungszeugnis vor.

R



## Ein Ort, wo Kinderherzen höher schlagen...



Der Kinderbauernhof am Brennlesberg liegt am Rande des Ortskerns von Gomaringen südlich von Tübingen.

Seit einigen Jahren erleben hier Kinder den positiven Einfluss von Tieren und Natur auf ihre Persönlichkeit. Um diese wertvolle Arbeit langfristig zu sichern und weiter auszubauen, gründeten wir Anfang 2014 den gemeinnützigen Verein Kinderbauernhof am Brennlesberg e.V.

So wollen wir sicherstellen, dass noch viele Familien mit ihren Kindern den Bezug zu Tieren und Landwirtschaft erleben können.

Auf dem Kinderbauernhof profitieren jedoch besonders die Kinder und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien, Kinder, die in ihrem kurzen Leben schon schlimme Erfahrungen machen mussten oder die unter Ängsten und Sorgen leiden.

Durch die Arbeit auf dem Kinderbauernhof am Brennlesberg erleben die Kinder Tiere und das Leben auf einem kleinen Bauernhof. Sie bekommen kleine Aufgaben und lernen dabei Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Sie füttern, striegeln, misten, sorgen für frisches Wasser und lernen dabei, was die Tiere brauchen, damit es ihnen gut geht. Natürlich kommt das Streicheln nicht zu kurz.

So baut jedes Kind auf seine Art Beziehungen zu den Tieren auf und sammelt wertvolle Erfahrungen für die eigene Persönlichkeit. Dabei stoßen die Kinder auch oft an ihre Grenzen und lernen mit Ängsten und Blockaden umzugehen oder diese zu überwinden. Durch die Arbeit in der Gruppe lernen die Kleinen auch miteinander zu arbeiten und aufeinander zu achten, wodurch soziale Kompetenzen und Teamfähigkeit gefördert werden.

Schulklassen, in denen zuvor Ablehnung und Streit vorherrschten, entwickeln sich zur Gemeinschaft. Kinder die sich vollkommen in sich zurückgezogen haben, nehmen wieder Kontakt mit der Außenwelt auf.

Außerdem erhalten die Kinder einen Einblick in die ökologischen Prozesse der Landwirtschaft, wodurch sie ein Gespür dafür entwickeln können, wie das Leben auf der Erde funktioniert.

Unser großes Ziel ist, dass möglichst viele Kinder der näheren und weiteren Umgebung vom Umgang mit Tieren auf dem Bauernhof profitieren.

Fast täglich besuchen Kindergartengruppen, Schulklassen, Jugendliche aus Wohngruppen, Flüchtlingskinder oder Gruppen aus Einrichtungen für behinderte Menschen den Kinderbauernhof am Brennlesberg. Die Grundschule Gomaringen besucht uns regelmäßig zur sozialen Gruppenarbeit. Einzelfallbetreuung und Kurse zum pädagogischen Umgang mit dem Pferd können vereinbart werden, ebenso Kindergeburtstage und andere Gruppenangebote. Wir kooperieren mit dem Netzwerk Leben der ev. Kirchengemeinde.

14-tägig laden wir zu Offenen Bauernhoftagen, jährlich zum Tag der Offenen Tür und zu einem Gottesdienst im Grünen ein.

Im Jahr 2016 zählte der Kinderbauernhof mehr als 4000 Besucher bei etwa 250 Veranstaltungen. Die pädagogische Arbeit, der Erhalt und Ausbau der Infrastruktur, sowie die gesamte Vereinsarbeit werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern und aktuell zusätzlich von zwei Bundesfreiwilligendienstleistenden geleistet.

In diesem Jahr ist die Drainagierung des Geländes, die Sanierung der Stallböden, der Bau eines Begegnungsraumes, der Bau eines Spielplatzes, die Anschaffung eines Bauwagens als Klassenzimmer und die Anschaffung eines Bauwagens für die Bufdis und die Verwaltung geplant.

Gomaringen, im Frühjahr 2017